

Deloitte News

September 2017, Deloitte in der Slowakei

Direkte Steuern:

- **Information zur Pflicht der ohne Liquidation und ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Steuerzahler zur Einreichung der Steuererklärung und zur Bezahlung der Steuerlizenz**

Die Steuereinsamlung der Slowakischen Republik gab im Juli 2017 eine Information über die Pflicht der Steuerzahler heraus, die ohne Liquidation und ohne Rechtsnachfolger aufgelöst werden, die Steuererklärung einzureichen und die Steuerlizenz zu bezahlen.

- **Verjährung und Erlöschen des Rechts auf Einziehung der rückständigen Steuern**

Die Steuereinsamlung der Slowakischen Republik gab eine Information über die Verjährung des Rechts auf Einziehung der rückständigen Steuern heraus. Das Recht auf Einziehung der rückständigen Steuern verjährt nach 6 Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem die rückständige Steuer entstanden ist.

- **Kauf eines Unternehmens und Besteuerung der übernommenen ausstehenden Verbindlichkeiten**

Auf der offiziellen Internetseite der Steuereinsamlung der Slowakischen Republik wurde eine Stellungnahme zur Besteuerung der übernommenen ausstehenden Verbindlichkeiten veröffentlicht, die durch Kauf eines Unternehmens erworben wurden.

- **Urteil der Tschechischen Republik über die Anerkennung der Abschreibung einer Forderung, bei der eine Versicherungsleistung angenommen wurde, als steuerliche Aufwendung**

Das Höchste Verwaltungsgericht (NSS) der Tschechischen Republik hat beschlossen, dass die Abschreibung von Forderungen, zu denen Versicherungsleistungen von einer Versicherungsgesellschaft angenommen wurden, als steuerliche Aufwendungen anerkannt werden, da die Auszahlung der Versicherungsleistung zur Abschreibung der versicherten Forderung beim Gläubiger führt, weil nach der Auszahlung der Versicherungsleistung offensichtlich war, dass der Gläubiger bis zur Höhe der ausgezahlten Versicherungsleistung aus der Forderung nicht mehr befriedigt wird.

- **Urteil der Tschechischen Republik über die Besteuerung von Einnahmen aus Verträgen über stille Gesellschaften mit Abschlagssteuer**

Das Landgericht der Tschechischen Republik hat beschlossen, dass ein stiller Gesellschafter verpflichtet ist, eine Abschlagssteuer aus Einnahmen aus dem Vertrag über eine stille Gesellschaft zu bezahlen, da die stille Gesellschaft keinen direkten Anteil an der Gesellschaft darstellt, sodass Bedingungen für die Nichtbesteuerung der dem stillen Gesellschafter ausgezahlten Einnahmen mit der Abschlagssteuer in der Tschechischen Republik nicht erfüllt wurden.

Direkte Steuern:

- **Informationen zur Besteuerung der Einnahmen „ausländischer Künstler“ auf dem Gebiet der Slowakischen Republik**

Die Steuereinspektion der Slowakischen Republik gab eine Information heraus, mit der die Öffentlichkeit über Rechte und Pflichten der Steuerzahler im Zusammenhang mit der Besteuerung der Einnahmen der Künstler und der mitwirkenden Personen, die Steuerzahler mit beschränkter Steuerpflicht sind, informiert und in der auf die häufigsten Probleme bei der Erfüllung der Steuerpflichten hingewiesen wird.

- **Information zu einigen Pflichten der Arbeitgeber bei der Berichtigung der Steuer und der Steuervorauszahlungen der Arbeitnehmer**

Die Steuereinspektion der Slowakischen Republik gab eine Information zu einigen Pflichten der Arbeitgeber bei der Berichtigung der Steuer und der Steuervorauszahlungen der Arbeitnehmer heraus.

- **Information zur Besteuerung von Einnahmen aus Gewinnanteilen, Ausgleichsanteilen und Anteilen an Liquidationsbeständen, die an natürliche Personen – Steuerpflichtige mit unbeschränkter Steuerpflicht (Personen mit Wohnsitz in der Slowakischen Republik) ausgezahlt werden – gilt seit dem 1. 1. 2017**

Die Steuereinspektion der Slowakischen Republik gab eine Information zur Besteuerung von Einnahmen aus Gewinnanteilen, Ausgleichsanteilen und Anteilen an Liquidationsbeständen heraus, die an natürliche Personen – Steuerpflichtige mit unbeschränkter Steuerpflicht (Personen mit Wohnsitz in der Slowakischen Republik) ausgezahlt werden.

Indirekte Steuern:

- **Information zur Pflicht zur Bezahlung der Mehrwertsteuer durch einen slowakischen Steuerpflichtigen beim Kauf von Waren im Inland von einem Ausländer**

Die Steuereinspektion der Slowakischen Republik gab eine Information zur richtigen Anwendung des § 69 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 222/2004 Gbl. über die Mehrwertsteuer in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur „MwSt.-Gesetz“ genannt) heraus, insbesondere bezüglich der Transaktionen, deren Gegenstand die Lieferung von Waren ist.

- **Gerichtshof der Europäischen Union im Mehrwertsteuerbereich**

C 386/16 'Toridas' UAB gegen die Staatliche Steuerinspektion beim Finanzministerium der Republik Litauen – Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen – Kettengeschäfte und Geltendmachung der Mehrwertsteuer

Art. 138 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass:

- die Lieferung von Gegenständen seitens eines Steuerpflichtigen, der in einem ersten Mitgliedstaat niedergelassen ist, nicht nach Maßgabe dieser Bestimmung von der Mehrwertsteuer befreit ist, wenn der in einem zweiten Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke erfasste Erwerber vor Bewirkung dieses Lieferumsatzes den Lieferanten darüber informiert, dass die Waren unmittelbar an einen in einem dritten Mitgliedstaat niedergelassenen Steuerpflichtigen weiterverkauft werden, bevor sie aus dem ersten Mitgliedstaat ausgeführt und zum dritten Steuerpflichtigen befördert werden, sofern die Zweitlieferung tatsächlich erfolgt ist und die Waren sodann vom ersten Mitgliedstaat in den Mitgliedstaat des dritten Steuerpflichtigen befördert wurden. Die mehrwertsteuerliche Erfassung des ersten Erwerbers in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich der Ort der Erstlieferung oder des Enderwerbs befindet, ist weder ein Kriterium für die Einstufung als innergemeinschaftlicher Umsatz noch für sich genommen ein hinreichender Beweis für den innergemeinschaftlichen Charakter eines Umsatzes.

Indirekte Steuern:

- die Bearbeitung von Gegenständen im Laufe einer Kette zweier aufeinanderfolgender Lieferungen wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die auf Weisung des Zwischenerwerbers und vor der Beförderung in den Mitgliedstaat des Endabnehmers vorgenommen wird, keine Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die etwaige Befreiung der Erstlieferung von der Steuer hat, sofern die Bearbeitung nach der Erstlieferung stattfindet.

Rechtsfragen:

- **Novelle des Gesetzes über Schutz vor Legalisierung von Einnahmen aus Straftaten**
Mit der Novelle sollten die aus der AML-Richtlinie hervorgehenden Pflichten ergänzt werden.
- **Novellierung des Gesetzes über öffentliche Beschaffung**
Aufgrund der Novelle sollte der Prozess der öffentlichen Beschaffung effektiver gestaltet und Mängel in der praktischen Anwendung behoben werden.

Neuigkeiten von Deloitte:

- **taxCube™**

taxCube™ ist ein spezialisiertes, von Deloitte entwickeltes Programm zur erheblichen Straffung des Prozesses der Vorbereitung von regelmäßigen und nachträglichen Mehrwertsteuererklärungen, Kontrollberichten und Sammelkontrollberichten. taxCube™ vereinfacht und automatisiert den Prozess der Vorbereitung von MwSt.-Berichten, senkt die Kosten sowie das Fehlerrisiko und verkürzt die Dauer ihrer Ausfertigung von mehreren Tagen auf wenige Stunden.

taxCube™ führt ein breites Spektrum an Kontrollen von importierten Daten durch. taxCube™ beachtet die von Ihnen verwendete IT-Umgebung, die von Ihnen angewandten Buchführungsverfahren und Methoden (das Heranziehen von Wechselkursen, die Geltendmachung von Gutschriften, die Einstellung der Steuerkennzeichen usw.). Die individuelle, „maßgeschneiderte“ Programmeinstellung für Ihr Unternehmen wird durch Experten von Deloitte durchgeführt.

Mehr Informationen finden Sie auf www.taxcube.sk.

- **MwSt-Analytik von Deloitte**

Deloitte hat ein Instrument (MwSt-Analytik) entwickelt, das eine Gesamtprüfung aller Dokumente ermöglicht, die der Umsatzsteuererklärung, der zusammenfassenden Meldung und der Mehrwertsteuer-Kontrollmeldung beigelegt sind. Als Eingabe für die MwSt-Analytik dienen ausführliche Informationen über die Buchungsbelege aus einem Buchführungssystem in Form einer Datei.

Das MwSt-Expertenteam von Deloitte hat über 70 Tests vorbereitet, die nach dem Laden einer Datei überprüfen, ob die Mehrwertsteuervorschriften korrekt eingehalten wurden und konkrete Buchungsbelege identifizieren, die diesen eventuell widersprechen könnten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn **Ján Skorka** unter der E-Mail-Adresse jskorka@deloittece.com.

Neuigkeiten von Deloitte:

- **Veranstaltungen von Deloitte in der Slowakei - Oktober, November 2017** (<http://kalendar.deloitte.sk/>)
 - **Mehrwertsteuer-Akademie von Deloitte 2017 – 4 Module – Košice**
19., 20., 26., 27. Oktober 2017
Hotel Yasmin, Košice
[Erfahren Sie mehr](#) | [Jetzt registrieren](#)
 - **IFRS-Akademie von Deloitte 2017 – Bratislava**
27. Oktober 2017
Digital Park II, Einsteinova 23, Bratislava
[Jetzt registrieren](#)
 - **Excel-Akademie von Deloitte 2017 – Bratislava**
14. November 2017
Digital Park II, Einsteinova 23, Bratislava
[Jetzt registrieren](#)
 - **Excel-Akademie von Deloitte 2017 – Košice**
16. November 2017
Telegrafia a.s., Lomená 1655/1, Košice
[Erfahren Sie mehr](#) | [Jetzt registrieren](#)
 - **Körperschaftsteuer-Akademie von Deloitte 2017 – Košice**
30. November 2017
Hotel Ambassador, Košice
[Erfahren Sie mehr](#) | [Jetzt registrieren](#)
- **Deloitte Legal Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Legal Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.
Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter dem folgenden Link finden:
<http://www.deloitte.com/dbriefs/deloittelegal>
- **Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.
Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter folgenden Links finden:

Dbriefs UK
www.ukdbriefs.com

Deloitte Europe
www.emeadbriefs.com

Global Dbriefs
<http://www2.deloitte.com/us/en/pages/dbriefs-webcasts/upcoming-webcasts.html>

Sollten Sie Fragen bezüglich der in dieser Publikation angeführten Punkte haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson von der Steuerabteilung der Deloitte oder an einen der folgenden Experten:



Partner

Larry Human
lhuman@deloitteCE.com



Partner

Martin Rybár
mrybar@deloitteCE.com



Partner

Ľubica Dumitrescu
ldumitrescu@deloitteCE.com



Slowakische Rechnungslegung und IFRS

Ľudmila Buzgová
lbuzgova@deloitteCE.com



Besteuerung von natürlichen Personen

Mariana Ježíková
mjezikova@deloitteCE.com



Besteuerung von Gesellschaften

Jana Farkašová
jafarkasova@deloitteCE.com



Mehrwertsteuer und Zoll

Ján Skorka
jskorka@deloitteCE.com



Korean Desk

Jin Suk Choi
jinsuchoi@deloittece.com



Verrechnungspreise

Martin Sabol
msabol@deloitteCE.com



Rechtsabteilung

Miroslava Terem Greštiaková
mgrestiakova@deloitteCE.com

Deloitte Tax s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222
www.deloitte.sk

Deloitte Legal s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Unsere Büros

Bratislava

Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Žilina

Komenského 8854/19
010 01 Žilina
Tel.: +421 905 365 282
Fax: +421 910 828 333

Košice

Štúrova 28
040 01 Košice
Tel.: +421 55 728 1811
Fax: +421 55 728 1827

Deloitte SK | mobilná aplikácia

Brožúry | Publikácie | Podujatia | Novinky | Videá



Der Name Deloitte ist die Bezeichnung für eines oder mehrere Unternehmen der Deloitte Touche Tohmatsu Limited, einer britischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und seine Mitgliedsunternehmen, wobei jedes Unternehmen eine rechtlich separate und unabhängige Einheit ist. Detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/sk/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Finanz- und Rechtsberatung an Mandanten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten bietet Deloitte seinen Mandanten Möglichkeiten auf Weltniveau und Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. „Making an impact that matters“ – für zirka 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

© 2017 Deloitte in der Slowakei